



Dr. Michael Meister
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Frank Schäffler MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Michael.Meister@bmf.bund.de
DATUM 26. Februar 2018

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 173 für den Monat Februar 2018**

GZ **VII B 4 - WK 8000/18/10002**

DOK **2018/0151004**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Ist es nach Einschätzung der Bundesregierung zutreffend, dass bei Sondervergütungen oder Provisionsabgaben die zur dauerhaften Leistungserhöhung oder Prämienreduzierung eines vermittelten Vertrages verwendet werden (§ 48b Abs. 4 S. 1 VAG) und für die eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer geschlossen wird (vgl. Antwort des Bundesministeriums der Finanzen auf meine Schriftliche Frage 00 auf Bundestagsdrucksache 19/000) nur der gebundenen Versicherungsvermittler, nicht aber der unabhängige neutrale Makler bevollmächtigt werden muss, da dieser Sachwalter des Kunden ist?“,

beantworte ich wie folgt:

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht insoweit kein Unterschied, ob ein gebundener Versicherungsvermittler oder ein unabhängig neutraler Makler für den Versicherungsnehmer handelt. Eine „Verwendung zur dauerhaften Leistungserhöhung oder Prämienreduzierung des vermittelten Vertrags“ im Sinne der Ausnahmeregelung des § 48b Absatz 4 VAG liegt vor, wenn eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer geschlossen wird. Wesentlich ist, dass für eine vertraglich vereinbarte

Seite 2 Zuwendung durch den Versicherungsvermittler oder Makler eine Bevollmächtigung der Vertragsparteien - Versicherungsunternehmen oder Versicherungsnehmer - vorliegen muss.

Mit freundlichen Grüßen

GB Michael Meister